

## **Begründung zur Nutzungssatzung für die Dobbenanlagen vom 28.02.2022**

Die Dobbenanlagen haben sich in den letzten Jahren insbesondere im Sommerhalbjahr zwar zu einem über die Stadtgrenzen hinaus beliebten Treffpunkt entwickelt, sie sind jedoch auch zu einem Schwerpunkt der Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern geworden. Die Beschwerden beziehen sich weit überwiegend auf ruhestörenden Lärm und auf eine Vielzahl von insbesondere mit überhöhtem Alkoholkonsum zusammenhängenden Folgehandlungen. Leider wurde dabei im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Schwere und der Anzahl der Vorfälle nochmals eine drastische Steigerung festgestellt.

Diese Entwicklungen zeigen, dass ein verschärftes und vermehrtes Handeln der Polizei- und Vollzugskräfte erforderlich ist, um die zunehmend ausschreitende Lage langfristig zu entschärfen. Einsatzberichte von Polizei, Vollzugsdienst und Streetworkern dokumentieren vielfache Verletzungen von Anliegerrechten, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten - bis hin zu Straftatbeständen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung in den letzten Wochen herausgearbeitet, dass neben den zusätzlich ergriffenen präventiven wie repressiven Maßnahmen (z. B. massive Polizeipräsenz, Unterstützung des Zentralen Außendienstes der Stadt (ZAD) durch Streetworker, das Aufstellen zusätzlicher Mülltonnen) auch verbindliche Regelungen zur Nutzung der Dobbenanlagen notwendig und nachhaltig erfolversprechend sein können.

Die massive Polizeipräsenz, mit der eine Beruhigung der Lage herbeigeführt werden konnte, ist nicht auf Dauer leistbar. An mehreren Wochenenden wurden zusätzlich Verfügungseinheiten aus anderen Polizeiinspektionen herangezogen, die jedoch nicht permanent zur Verfügung stehen. Die insgesamt fünf Räumungen an drei Wochenenden im Frühjahr 2021 waren insofern das letzte Mittel, um die Lage vor Ort zu beruhigen.

Die Nutzung der Dobbenanlagen soll weiterhin für Jeden möglich sein und zum Verweilen, zur Erholung und auch zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen. Exzessive Fehlnutzungen sollen aber durch Ansprache und Verfolgung auf der Grundlage umfassender, vollziehbarer und klarer Regelungen in einer verbindlichen Nutzungssatzung langfristig vermieden werden. Diese sind aufgrund der Erfahrungen des ZAD sowie der Polizei dabei nicht grundsätzlich auf das Wochenende beschränkt, sondern auch wochentagunabhängig festzustellen, so dass die in der Satzung vorgeschlagenen Regelungen an allen Wochentagen – auch im Hinblick auf z. B. Feiertags- und Ferienzeiten – gelten sollten.

Auf der Grundlage der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG ist im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde der Erlass einer Satzung zur Regelung der eigenen Angelegenheiten (hier: Nutzung der Dobbenanlagen) nach § 10 Abs. 1 NKomVG möglich. Es werden in dieser Satzung allgemein gültige Regelungen für die Nutzung der Dobbenanlagen getroffen und zugleich bestimmt, wie § 10 Abs. 5 NKomVG ermöglicht, dass ein Verstoß gegen die aufgestellten Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Einer weitergehenden speziellen gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer solchen Satzung bedarf es nicht, es sind größere Handlungsspielräume zur Ausgestaltung von konkreten Verboten und Auflagen gegeben, um die Nutzungsbedingungen der in städtischem Eigentum befindlichen Dobbenanlagen festzulegen.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Beruhigung der Lage auf den Dobbenanlagen wurden mit der Polizei abgestimmt. Dies sind vor allem Regelungen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, zum Verbot des Verrichtens der Notdurft und zum Verbot des Entzündens von offenem Feuer. Insbesondere die Vermeidung von Lärmbelästigung soll durch das Verbot der Benutzung von Geräuschverstärkern jeder Art realisiert werden. Die Regelungsinhalte der Satzung sind auf der Grundlage des Ergebnisses der beiden auf der Grundlage eines ASUK-Beschlusses im Juli 2021 mit den beteiligten Akteuren durchgeführten Runden Tische im August 2021 und im November 2021 aus dem bisherigen Satzungsentwurf gestrichen bzw. ergänzt worden.

Die auf der Grundlage des Ergebnisses der beiden Veranstaltungen in die Satzung eingearbeiteten Änderungen stellen aus Sicht der Verwaltung ein geeignetes Mittel dar, um aufgrund der festgestellten Vorkommnisse eine verhältnismäßige Regelung auch zum Schutz der ggf. noch minderjährigen Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen.

Die in § 2 Abs. 4 der Satzung normierte Genehmigungspflicht für die Durchführung von bestimmten Veranstaltungen ist hinsichtlich der Durchführung von Sportveranstaltungen so zu verstehen, dass nicht die wie bisher im Rahmen des Gemeingebrauchs und unter Einhaltung der Benutzungsvorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 bereits seit Jahren ausgeübten sportlichen Betätigungen gemeint sind. Gemeint sind vielmehr solche, die - vergleichbar mit anderen genannten Veranstaltungen - aufgrund ihres Ausmaßes (z.B. im Hinblick auf Teilnehmerzahl, beanspruchte Fläche, institutionalisierte Organisation, Infrastruktur, Durchführung (auch) in den Abendstunden insbesondere nach 22 Uhr) zu erheblichen negativen Belästigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung führen (können).

Beispiele hierfür sind organisierte Erstsemesterveranstaltungen mit mehreren 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, organisierte Fußball- und andere Sportturniere.

Durch den Genehmigungsvorbehalt kann die Stadt Oldenburg unter Berücksichtigung des sich aus § 2 der Satzung ergebenden Schutzzwecks eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung treffen.

Eine Anleinplicht für Hunde im Bereich der Dobbenanlagen wurde nicht in die Satzung aufgenommen, da gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Stadt Oldenburg über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit Kinderspielplätze und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen mit Hunden nicht betreten werden dürfen. Gemäß § 2 dieser Verordnung erfüllt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln den Tatbestand einer ordnungswidrigen Handlung gemäß § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG). Verstöße können im Bedarfsfall auf der Grundlage dieser Verordnung geahndet werden.

Durch die Nutzungsregelungen der Satzung ist bei Verstößen unmittelbar eine Ahndung bei jeder Person möglich, die diese Vorgaben missachtet (z. B. gegenüber der Person, die ruhestörenden Lärm verursacht, ... etc.). Durch die sachgerechte Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens durch die Polizei und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZAD ist zudem sichergestellt, dass bei Anwendung der Satzung grundsätzlich immer eine sachgerechte Beurteilung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles erfolgt und damit nicht jede niedrigschwellige Verbotshandlung automatisch geahndet werden muss.

Von Frühling bis Herbst 2021 wurden Vorfälle von hier dargestelltem Ausmaß und beschriebener Intensität nur auf den Dobbenanlagen festgestellt und alle anderen städtischen Grünflächen waren aus ordnungsrechtlicher Sicht vergleichsweise unproblematischer. Für weitere städtische Grünflächen ist die Aufnahme in die Satzung grundsätzlich nachträglich bei vergleichbarer negativer Entwicklung jeweils durch einen entsprechenden Ratsbeschluss möglich. Derzeit reichen nach fachlicher Einschätzung die vorhandenen Instrumentarien wie verstärkte Kontrollen durch Polizei und ZAD dort noch aus, um den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen.